



1. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 30.08.2013 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens „Pfefferfließ“, Az. 1-001-W,

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG¹ und dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Detailkarte
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Berkenbrück	2	11 und 12	H
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Berkenbrück	3	131	G
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Frankenfelde	2	3 und 4	F
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	2	12 und 27	D,E
Teltow Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	3	38	D
Teltow Fläming	Nuthe Urstromtal	Hennickendorf	7	16, 28 und 142	I
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Hennickendorf	8	103, 124/4, 125/3 und 127/4	J
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	2	43	A
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	4	22, 29, 30 und 31	L,C
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	5	7/1, 7/2, 8 und 10	B

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 59 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Detailkarte
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Dobbrikow	4	231	K
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	3	114	A
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Nettgendorf	4	32	C
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Gottsdorf	2	16 und 24	D

Aufgrund der übernommenen Sonderungen werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Detailkarte
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Nettgendorf	1	156, 158, 160 und 162	N
Teltow-Fläming	Nuthe Urstromtal	Gottsdorf	3	187 und 189	G
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Hennickendorf	7	151	H
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Hennickendorf	8	238	H
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	3	126	D
Teltow-Fläming	Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	4	328 und 330	D

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 28 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 1.046 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte und den Detailkarten gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Übersichtskarte entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf

Stadt Luckenwalde
Am Markt 10
14943 Luckenwalde

sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

während der Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

▪ **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

▪ **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Pfefferfließ“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit den bisherigen Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll,
- b) mit der Ausnahme, dass die Änderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes gehören,
- c) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

- d) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- e) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies im Sinne der Flurbereinigung geboten ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes gem. § 8 Abs. 2 liegen vor.

Gründe zu Ziff. 1.1:

Der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht darin, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der naturnahen Entwicklung von Gewässern durchzuführen, sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung und Änderung von Infrastrukturanlagen entstanden sind

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

und die entstandenen Landnutzungskonflikte aufzulösen. Eine Konkretisierung erfolgte im Anordnungsbeschluss vom 30.08.2013.

Mit der Neuordnung im Erweiterungsgebiet werden die natürlichen (topographischen) Grenzen der hinzugezogenen Wege- und Grabenflurstücke mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt. Gleiches gilt für die durch Wohnbebauung überbauten Flurstücke der Flur 5 von Nettgendorf.

Gründe zu 1.2

Die auszuschließenden Flurstücke sind im Zuge der Vermessung der geänderten Verfahrensgrenze entstanden. Ihr Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen geboten.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 16.10.2018

Im Auftrag



Benthin

Referatsleiter Bodenordnung m. d. W. d. A. b.

Siegel

Anlagen:

- Übersichtskarte
- Detailkarten